

SATZUNG
der Gemeinde Spiesen-Elversberg
über die Erhebung von Standplatzgebühren
bei öffentlichen Veranstaltungen
gemäß § 12 KSVG, sowie §§ 2 und 6 KAG
vom 01.04.2024

Präambel

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997, zuletzt geändert durch Gesetz am 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119) sowie §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S.1119) hat der Gemeinderat der Gemeinde Spiesen-Elversberg in seiner Sitzung vom 21.03.2024 folgende Neufassung der Standplatzgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Erheben von Standgebühren bei Kirmessen dient der Deckung der anfallenden nötigen Kosten, wie z.B. für Sanitäranlagen, deren Reinigung, sowie der Strom- und Wasserversorgung. Sollte die Kostendeckung bei Kirmessen nicht mehr gewährleistet sein, sind die Gebühren nach § 6 Abs. 5 anzupassen.
- (2) Bei Dorffesten, Weihnachtsmärkten und sonstigen Festen nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung sind die Standgebühren zur Teildeckung der anfallenden Kosten vorgesehen.
- (3) Die Beitreibung der Standplatzgebühren erfolgt nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 27. März 1974, zuletzt geändert am 16.06.2023.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt bei turnusmäßigen Festen, Märkten und Kirmessen der Gemeinde Spiesen-Elversberg bei denen von mehreren Standbetreibern Speisen und Getränke, Non-Food-Artikel, Fahrgeschäfte oder sonstige Dienstleistungen angeboten werden.
- (2) Die Satzung kann bei anderen ähnlichen Veranstaltungen Anwendung finden, solange die Gemeinde Veranstalter ist. Für Veranstaltungen der Gemeinde, die nicht unter die in Abs. 1 genannten fallen, kann mit den Standbetreibern ein Standgeld frei verhandelt werden.
- (3) Vereine und Ortsverbände aus Spiesen-Elversberg sind nicht gebührenpflichtig bei den unter Abs. 1 genannten Veranstaltungen.
- (4) Über Ausnahmen entscheidet der Schul-, Kultur-, und Sportausschuss.
- (5) Für Veranstaltungen auf gemeindeeigenen Plätzen, die nicht unter Abs. 1 oder Abs. 2 fallen, findet die „Satzung der Gemeinde Spiesen-Elversberg über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen“ vom 11.06.2019 Anwendung.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren, Auskunftspflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der schriftlichen Zuteilung des Standplatzes. Es ist derjenige gebührenpflichtig, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Mehrere Gebührenpflichtige in diesem Sinne haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei kurzfristiger Absage wird die Gebühr teilweise fällig:

a) Mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn:	10% der Gebühr
b) Mindestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn:	25% der Gebühr
c) Mindestens 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn:	50% der Gebühr
d) Weniger als 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn:	100% der Gebühr

(4) Die Gebühren nach § 6 sind zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung per Banküberweisung zu entrichten. Sollte sie nicht bis zum Beginn der Veranstaltung geschehen sein, so ist die Gebühr spätestens zu Beginn der Veranstaltung an den damit beauftragten Bediensteten der Gemeinde zu entrichten.

(5) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, auf Verlangen die zur Berechnung der Standplatzgebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Gebühren

(1) Die Gebühr wird in der Regel nach der Länge des zugewiesenen Standplatzes bemessen. Als Maßstab gilt die längste Seite des Standplatzes, bei runden Geschäften gilt der Durchmesser. Für Restlängen bis zu 0,50 m wird der halbe, für Restlängen über 0,50 m der volle Satz berechnet.

(2) Die in Abs. 3 und 5 aufgeführten Gebühren gelten für einen Tag. Dabei wird der Tag als unteilbare Einheit behandelt, ganz gleich wie lange die Benutzung gedauert hat. Es ist immer die gesamte Dauer der Veranstaltung zu berechnen.

(3) Die Endbeträge sind auf volle €-Beträge aufzurunden.

(4) Die Gebühr bei Wochenmärkten beträgt:

a) Bei einer Standtiefe von bis 2,50 m	1,00 €/m
b) Bei einer Standtiefe von 2,50 m bis 5,00 m	2,00 €/m

(5) Die Höhe der Gebühr bei sonstigen Festen, Märkten und Kirmessen beträgt:

a) Für Verkaufsstände ohne Strom- und Wasseranschluss	3,00 €/m
b) Für Verkaufsstände mit einfachem Stromanschluss (16 A/220 Volt):	4,50 €/m
c) Für Verkaufsstände mit einem sonstigem (32A oder höher) oder mehrfachem Stromanschluss- und/oder Wasseranschluss:	5,50 €/m
d) Für Kinderfahrgeschäfte:	6,00 €/m
e) Für Fahrgeschäfte (außer Autoscooter):	8,00 €/m
f) Für Autoscooter:	9,00 €/m

g) Für das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten:	1,00 €/m
h) Für Unterhaltungsautomaten, Spielautomaten, Boxautomaten:	7,50 €/Automat

(5) Sollten Schausteller mit Geschäften der Kategorie e) und f) ihren eigenen Stromanschluss beim Stromversorger beziehen und somit selbst für die Stromkosten aufkommen, kann hier die Gebühr um 2,00 €/m gesenkt werden.

§ 7 Nebenkosten

Mit den Benutzungsgebühren nach § 6 sind Nebenkosten wie Strom-, Wasser-, Abwasser-, Müllabfuhrgebühren grundsätzlich abgegolten. Bei einem nachweislich überdurchschnittlichen Aufkommen an Strom, Wasser, Abwasser oder Müll an einzelnen Standplätzen, können den entsprechenden nach § 3 Abs. 1 Gebührenpflichtigen die Mehrkosten in Rechnung gestellt werden.

§ 8 Abschließende Regelungen

(1) In begründeten Ausnahmefällen ist der Bürgermeister der Gemeinde Spiesen-Elversberg berechtigt die fälligen Gebühren zu erlassen, sowie Stundungen und Ratenzahlungen zu genehmigen.

(2) Wird dem Berechtigten ein ordnungsgemäß zugewiesener Standplatz von diesem ganz oder teilweise nicht benutzt, so besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung oder Ermäßigung der Gebühr.

(3) Die Gebührenforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Die Geltendmachung eines Rückbehaltungsrechtes ist unzulässig.

(4) Für Kühl-, Pack- oder Materialanhänger wird keine Standgebühr erhoben. Der Stromanschluss solcher findet jedoch bei der Kategorisierung der Standplätze in §6 Abs. 5 Beachtung.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Markt- und Festplätze der Gemeinde Spiesen-Elversberg“ vom 01. Januar 1988 außer Kraft.

Spiesen-Elversberg, den 25.03.2024

Huf
Bürgermeister

